

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 29.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 25. Oktober 2001, zuletzt geändert am 19.05.2022, beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Sitze in den Ortschaftsräten Oberberken mit Unterberken und Schornbach mit Mannshaupten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke – mit Wirkung ab der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024 – wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

a) Ortschaftsrat Oberberken:

Wohnbezirk Oberberken, bestehend aus dem Ortsteil Oberberken der früheren Gemeinde Oberberken	8 Vertreter
Wohnbezirk Unterberken, bestehend aus dem Ortsteil Unterberken der früheren Gemeinde Unterberken	2 Vertreter

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 17.08.2023

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister